

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie ist der Umsetzungsstand zur Einrichtung einer suchttherapeutischen Abteilung für Gefangene mit Doppeldiagnose in der Justizvollzugsanstalt Hannover?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 28.10.2025 - Drs. 19/8907, an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag haben die die Landesregierung tragenden Parteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Einrichtung spezialisierter suchttherapeutischer Abteilungen für Gefangene mit der Doppeldiagnose einer Suchterkrankung und einer psychischen Störung angekündigt. Nach dem Konzept der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hannover vom 5. Februar 2025 sowie dem Projektbericht vom 3. Februar 2025 war eine Inbetriebnahme der neuen Station für April 2025 vorgesehen. Beide Dokumente bewerten diesen Termin jedoch bereits als unrealistisch.¹

In der Halbzeitbilanz der Landesregierung vom August 2025 wird das Vorhaben gleichwohl als eines der zentralen Reformprojekte im niedersächsischen Justizvollzug dargestellt.² Zugleich hat der örtliche Personalrat der JVA Hannover mit Schreiben vom 4. April 2025 Bedenken gegen die Umsetzung geäußert.³ Er verweist auf eine Unterbesetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD), auf fehlende Zusatzqualifikationen für die Behandlung von Gefangenen mit Doppeldiagnose sowie auf eine bereits jetzt bestehende Überlastung der Bediensteten.

Aus dem Schreiben des Justizministeriums vom 15. August 2024 geht hervor, dass für das Modellprojekt 17,25 Beschäftigungsvolumen (BV) vorgesehen waren, die bis zum 1. Januar 2025 vollständig zur Verfügung stehen sollten⁴. Nach Informationen aus der JVA Hannover wurden jedoch mehrere dieser BV durch interne Umverteilungen besetzt, wodurch in anderen Bereichen Personalengpässe entstanden sein sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Einrichtung der Suchttherapeutischen Abteilung in der JVA Hannover wurde eine geeignete Station ausgewählt, die allerdings derzeit mit Untersuchungsgefangenen belegt ist. Aufgrund der anhaltend sehr hohen Belegung im Bereich der Straf- und Untersuchungshaft war es bislang nicht möglich, die JVA Hannover über den Vollstreckungsplan um die erforderliche Anzahl von Gefangenen zu entlasten und mit den notwendigen Umbau- und Renovierungsarbeiten zu beginnen. In einem ersten

¹ Projektbericht der JVA Hannover vom 03.02.2025 und Konzept der suchttherapeutischen Abteilung vom 05.02.2025.

² Niedersächsisches Justizministerium: Halbzeitbilanz 2025 – Bereich Justiz, abrufbar unter: <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/halbzeitbilanz/halbzeitbilanz-justiz-241482.html> (Zugriff: 17.10.2025).

³ Schreiben des örtlichen Personalrats der JVA Hannover an das MJ, 04.04.2025 („Einrichtung der Behandlungsstation mit Doppeldiagnosen“).

⁴ Niedersächsisches Justizministerium, Schreiben vom 15.08.2024, Az. 4403 I – 301.361 (Hannover): Zuweisung von Planstellen und Beschäftigungsvolumen für das Modellprojekt Behandlungsstation Sucht- und Persönlichkeitsstörung.

Schritt konnte über den Vollstreckungsplan eine geringfügige Entlastung erreicht werden. In einem zweiten Schritt war vorgesehen, die Binnendifferenzierung der Hafthäuser 4, 5 und 6 zu ändern und damit die Kapazitäten in der Untersuchungshaft in ausreichendem Maße zu steigern. Hierzu hätten u. a. Umbaumaßnahmen im aktuellen Transporthaus (Haus 4) durchgeführt werden müssen, um im Anschluss die im Haus 5 und 6 untergebrachten Gefangenen intern verlegen zu können. Diese Maßnahmen hätten im Zusammenspiel ausgereicht, um die Kapazitäten zur Unterbringung für Untersuchungsgefangene zu erhöhen und die geplante Suchttherapeutische Abteilung einzurichten. Durch die Havarie des Hauses 6 konnte mit dem zweiten Schritt bislang nicht begonnen werden. Andere Möglichkeiten der Unterbringung der Suchttherapeutischen Abteilung wurden geprüft, sind aber nicht umsetzbar. So ist derzeit eine Umsetzung des Konzeptes der Suchttherapeutischen Abteilung noch nicht möglich. Der Beginn wird davon abhängen, wann die Station umgewidmet werden kann.

1. In welchem Stadium befinden sich etwaige bauliche, organisatorische und personelle Vorbereitungen für die suchttherapeutische Abteilung in der JVA Hannover?

Von Oktober 2024 bis Januar 2025 wurde im Rahmen einer Projektgruppe die Inbetriebnahme der Abteilung vorbereitet. Dabei wurden personelle, bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen festgelegt.

Aktuell wird der Sportraum im Gebäude der künftigen Abteilung saniert. Sobald die Belegung der Haftplätze der künftigen Abteilung verzichtbar ist, werden die in den Vorbemerkungen der Landesregierung genannten Renovierungs- und Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Diese lassen sich voraussichtlich zeitnah umsetzen. Weitere, größere bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Organisatorisch wurde ein Stationskonzept vorbereitet, auf dessen Basis sich eine konkrete, umsetzbare, aber v. a. fachlich hochwertige Behandlung für die Klientel anbieten lässt.

Für die Personalakquise wurden Auswahlverfahren für den psychologischen und sozialen Dienst durchgeführt sowie ein internes Interessensbekundungsverfahren für die Funktionen des sozialen und psychologischen Dienstes, die Vollzugsabteilungsleitung sowie den allgemeinen Vollzugsdienst durchgeführt.

Zum 01.10.2025 wurde eine Ergotherapeutin eingestellt, die künftig primär Maßnahmen für die suchttherapeutische Abteilung anbieten soll. Eine Mitarbeiterin des sozialen Dienstes der künftigen Suchttherapeutischen Abteilung soll möglichst im 1. Quartal 2026 eine Ausbildung zur Suchtkrankenhelferin beginnen.

2. Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung aktuell gegebenenfalls mit der Aufnahme des Regelbetriebs, und ist bis dahin ein Übergangs- oder Testbetrieb vorgesehen?

Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen. Nach Eröffnung der Station sollen sukzessiv Inhaftierte aufgenommen werden, sodass ein Regelbetrieb ca. drei Monate nach Inbetriebnahme zu erwarten ist.

Ein formeller Übergangs- oder Testbetrieb ist nicht geplant. In der Praxis ergibt sich jedoch bereits durch die skizzierte sukzessive Inbetriebnahme eine Übergangssituation.

3. Wurden die ursprünglich anvisierten Termine (z. B. April 2025) offiziell korrigiert oder neu festgelegt?

Eine Neufestlegung ist derzeit aufgrund der kurzfristig aufgetretenen verschiedenen baulichen Probleme in der JVA Hannover nicht seriös möglich.

4. Wie viele der im Schreiben des Justizministeriums vom 15. August 2024 vorgesehenen 17,25 Beschäftigungsvolumen (BV) sind derzeit tatsächlich besetzt?

Es sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei Stellen tatsächlich besetzt unter Nutzung entsprechender BV.

5. In welchem Umfang wurde dieses BV durch interne Verschiebungen oder Abordnungen aus anderen Bereichen der JVA Hannover oder aus anderen Justizvollzugsanstalten besetzt, und aus welchen Bereichen stammen diese Bediensteten konkret?

Da die suchttherapeutische Abteilung in der JVA Hannover noch nicht eröffnet ist, wurden zum aktuellen Zeitpunkt keine internen Verschiebungen oder Abordnungen vorgenommen.

6. In welchen Bereichen oder Stationen der JVA Hannover sind infolge dieser Umverteilungen gegebenenfalls Unterbesetzungen entstanden, und welche Maßnahmen zur Kompensation wurden gegebenenfalls ergriffen?

Da keine Umverteilungen vorgenommen wurden, sind auch keine Unterbesetzungen entstanden. Innerhalb des psychologischen und sozialen Dienstes wurden Neueinstellungen vorgenommen, so dass insoweit keine Unterbesetzungen infolge der Inbetriebnahme zu erwarten sind.

7. Wie viele zusätzliche Neueinstellungen wurden bislang gegebenenfalls vertraglich zugesagt oder durchgeführt?

Im Bereich des AVD haben zehn Anwärter für Januar 2026 eine Zusage für die Anwärterausbildung erhalten. Von den für Fachdienste vorgesehenen 7,25 BV sind - wie zu Frage 4 ausgeführt - zwei Stellen besetzt. Die übrigen Neueinstellungen aus diesem BV sind zugesagt und werden sukzessive umgesetzt. Die eingestellten Bediensteten arbeiten sich ein und bereiten sich auf die anstehenden Aufgaben vor.

8. Welche Fortbildungs- oder Zusatzqualifikationen (z. B. Suchtkrankenhelfer, Gruppentrainer, psychologische Schulungen) sind für das in der suchttherapeutischen Abteilung eingesetzte Personal gegebenenfalls vorgesehen?

Für den sozialen Dienst wird eine der Bediensteten, die nach der Inbetriebnahme der Suchttherapeutischen Abteilung dorthin wechseln wird, zur Suchtkrankenhelferin ausgebildet werden.

In Kooperation mit dem Maßregelvollzugszentrum Bad Rehburg soll bei anstehender Inbetriebnahme eine Auftaktfortbildungsveranstaltung für die vorgesehene Belegschaft der neuen Abteilung angeboten werden.

Zudem wird durch zwei der in der JVA Hannover tätigen psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten ein behandlungsorientiertes Fortbildungscurriculum über das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs vorbereitet, das in unterschiedlichen Modulen über mehrere Jahre hinweg für alle Dienstgruppen in behandlungsorientierten Abteilungen des Justizvollzugs eine intensive Fortbildungsmöglichkeit in behandlerischen Basiskompetenzen, der Durchführung von Gruppentherapien und Einzelbehandlungen beinhaltet. Dieses wird nicht ausschließlich, aber auch den Bediensteten der neuen Abteilung offenstehen. Daneben wird den Bediensteten ermöglicht, auf das bestehende Fortbildungsangebot des Bildungsinstituts zurückzugreifen. Dies beinhaltet relevante Fortbildungen u. a. zum sogenannten Motivational Interviewing, zu ressourcenorientierten Behandlungsansätzen, zum Umgang mit schwierigen Klientinnen und Klienten (psychische Störungen und Psychopathie), Qualifizierung zur Trainingsgruppenbetreuerin oder zum Trainingsgruppenbetreuer für einstellungs- und verhaltensändernde Gruppenbehandlungsmaßnahmen oder zur kriminaltherapeutischen Behandlung.

Innerhalb des allgemeinen Vollzugsdienstes ist zudem die Fortbildung eines Kollegen zum Sportübungsleiter vorgesehen.

9. Welche Schulungsmaßnahmen wurden seit 2024 konkret umgesetzt oder beauftragt, und in welchem Zeitraum sollen sie abgeschlossen sein?

In Anbetracht der noch unklaren Perspektive aufgrund der eingetretenen Havarie in Haus 6 wurden noch keine konkreten, allein für die suchttherapeutische Abteilung vorgesehenen, Fortbildungsveranstaltungen umgesetzt oder beauftragt. Indes wurden Rahmenbedingungen vereinbart und Vorbereitungen getroffen.

10. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass Fachqualifikationen und therapeutische Standards dauerhaft gesichert bleiben (z. B. durch Supervision, Intervision oder externe Fachaufsicht)?

Für die Bediensteten der suchttherapeutischen Abteilung in der JVA Hannover ist eine regelmäßige Supervision analog dem Angebot für sozialtherapeutische Abteilungen im Lande vorgesehen. Diese dient insbesondere der Gestaltung effektiver Arbeitsbeziehungen, der fachlichen Arbeit mit den Gefangenen, der Gesprächskultur, der Kooperation, dem vertieften Verstehen und der Entlastung der Bediensteten.

Ergänzend ist in der suchttherapeutischen Abteilung eine regelmäßige Teamintervision zur Reflektion des eigenen behandlerischen Handelns geplant.

Die externe Fachaufsicht wird durch das Referat 303 im Justizministerium sichergestellt.

11. Wie bewertet die Landesregierung die vom örtlichen Personalrat geschilderte Belastungssituation und die Entwicklung der Krankheitsquoten im allgemeinen Vollzugsdienst der JVA Hannover?

Zwar ist derzeit die Belastung der Bediensteten der JVA Hannover insgesamt hoch, dies steht allerdings nicht im Zusammenhang mit der Einrichtung der Suchttherapeutischen Abteilung, da diese bisher noch nicht in Betrieb genommen werden konnte, und so auch noch kein personeller Einsatz erfolgt ist.

12. Welche Maßnahmen zur Entlastung des Personals wurden bislang gegebenenfalls umgesetzt oder sind gegebenenfalls geplant (z. B. Supervision, Anpassung der Dienstmodelle, organisatorische Neustrukturierung)?

Es werden im Rahmen der Organisationshoheit der JVA Hannover in allgemeiner Hinsicht bereits verschiedene Gegensteuerungsmaßnahmen zur Entlastung des Personals umgesetzt.

Dienstjungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Teilnahme an Supervisionen ermöglicht. Bei belastenden Ereignissen wird grundsätzlich die Möglichkeit eines kollegialen Austausches unter Beteiligung des Einsatznachsorgeteams (ENT) ermöglicht.

Weiterhin wird, wenn eine konkrete Erforderlichkeit besteht, bereits jetzt die Ablauforganisation angepasst. Außerdem beschäftigt sich seit einem Jahr eine Expertengruppe mit Fragen zur möglichen Entlastung insbesondere der Bediensteten der Laufbahnguppe 1.2, z. B. durch dauerhafte Anpassungen der Tagesstruktur sowie des Dienstmodells der JVA Hannover. Die Möglichkeiten, personelle Vakanzen durch organisatorische und individuelle Maßnahmen zu kompensieren, stoßen inzwischen regelmäßig an ihre Grenzen. Nicht zuletzt das Projekt zur Personalbedarfsbemessung im Justizvollzug (JuV#Peb) ist ein wichtiger Schritt, um das Problem der hohen Belastung des Personals in allen Justizvollzugseinrichtungen zu adressieren.

13. Welche Auswirkungen hat die Umverteilung von Personal auf die Sicherheit, die Ordnung und die Erfüllung des Vollzugsauftrags in anderen Bereichen der Anstalt?

Es gibt keine Pläne für eine Umverteilung von Personal. Für die suchttherapeutische Abteilung ist neu einzustellendes bzw. bereits eingestelltes Fachpersonal in den Fachdiensten vorgesehen. Im allgemeinen Vollzugsdienst ist zunächst die gleiche Anzahl an Bediensteten vorgesehen, wie sie bereits aktuell auf der Station eingesetzt ist. Der Bedarf wird im Rahmen des Betriebs zudem überprüft werden.

14. In welcher Form wurden der örtliche Personalrat, die Bedienstetenvertretungen und die Fachgruppen in die Konzeption und Umsetzung gegebenenfalls eingebunden?

Durch die Etablierung einer landesweiten Projektgruppe wurde verschiedene Fachexpertise innerhalb des niedersächsischen Justizvollzuges in die Konzeptarbeit integriert. Zudem erfolgte die Fachaufsicht durch das Justizministerium.

Der Konzeptentwurf wurde im Februar 2025 dem örtlichen Personalrat als Beschlussvorlage vorgelegt. Mitte März teilte der örtliche Personalrat seine Bedenken gegen die Einrichtung der suchttherapeutischen Abteilung mit. Diese wurden umfassend geprüft mit dem Ergebnis, dass die Einwände nicht ausreichen, die beabsichtigte Inbetriebnahme der suchttherapeutischen Abteilung zurückzunehmen (§ 76 Abs. 3 NPersVG). Der örtliche Personalrat hat sodann seine Bedenken dem HPR mitgeteilt. In einer Sitzung des HPR bestand die Gelegenheit, alle Bedenken mit der Fachabteilung ausführlich zu erörtern. Mit Erlass vom 27.06.2025 teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass an der Entscheidung, in der JVA Hannover eine suchttherapeutische Abteilung einzurichten, festgehalten wird und das Verfahren nach § 76 NPersVG abgeschlossen ist.

15. Wie wird gegebenenfalls gewährleistet, dass deren Rückmeldungen bei der weiteren Projektsteuerung berücksichtigt werden?

Das Konzept der suchttherapeutischen Abteilung soll nach Inbetriebnahme kontinuierlich weiterentwickelt sowie jährlich kontrolliert und fortgeschrieben werden. In diesem Zuge ist auch eine Vorlage des Konzeptes beim örtlichen Personalrat und der Fachaufsicht im Justizministerium vorgesehen.

16. Informiert die Landesregierung die Öffentlichkeit über den tatsächlichen Projektstand, insbesondere im Hinblick auf Abweichungen von den Angaben in der Halbzeitbilanz? Wenn ja, in welcher Weise?

Eine entsprechende, über die Beantwortung dieser kleinen Anfrage hinausgehende Information der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.

17. Welche Risiken sieht die Landesregierung etwaig für den Fall, dass die Abteilung in Hannover nicht innerhalb des geplanten Zeitraums in Betrieb genommen werden kann?

Die Station ist konzipiert für die besondere Gruppe der suchtmittelabhängigen Gefangenen, die gleichzeitig eine Persönlichkeitsstörung aufweisen. Diese Gruppe wurde in der Vergangenheit in höherem Ausmaß gemäß § 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht. Mit der Novellierung des § 64 StGB wurden die Bedingungen für die Unterbringung von Straftätern mit Suchterkrankungen strenger gestaltet, sodass diese Gefangenengruppe nun verstärkt in den Justizvollzug gelangt. Solange die Station ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hat, erhält diese Gruppe die Möglichkeit, an sonstigen suchttherapeutischen Maßnahmen des Vollzuges zu partizipieren.

18. Welche Alternativen (z. B. Kooperationen mit anderen Anstalten oder externen Therapieeinrichtungen) werden derzeit gegebenenfalls geprüft?

Im niedersächsischen Justizvollzug fokussieren sich Maßnahmen im Bereich der Suchthilfe vornehmlich auf die Vorbereitung einer suchttherapeutischen Behandlung nach Haftentlassung, die der Förderung der Ansprechbarkeit für Behandlungsmaßnahmen der von Suchtproblemen betroffenen Inhaftierten, aber auch der Reduzierung von suchtbezogenen Problemen während der Haft dienen. Das Angebotsspektrum umfasst landesweit Maßnahmen im Gruppen- wie auch im Einzelsetting, die sowohl im Bereich der stoffgebundenen sowie der nicht-stoffgebundenen Abhängigkeitsproblematik ansetzen. Bedarfsabhängig werden in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen auch Gruppenmaßnahmen angeboten, deren Zielgruppe suchtstoffabhängig definiert wird, wie etwa Gesprächsgruppen für Cannabisabhängige oder für alkoholabhängige bzw. alkoholgefährdete Inhaftierte. Die Auswahl der Behandlungsangebote richtet sich nach der Gefangenenumstruktur in den jeweiligen Anstalten. So werden Maßnahmen der Cannabisprophylaxe und Frühinterventionen schwerpunktmäßig im Jugend- und Jungtätervollzug durchgeführt. Die Jugendanstalt Hameln hält die im niedersächsischen Justizvollzug bis dato einzige Suchtbehandlungsstation vor, in der Gefangene mit einem milieutherapeutischen Ansatz zu einer Suchtmittelabstinenz hingeführt werden.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Kooperation sind derzeit nicht geplant.

19. Plant die Landesregierung weiterhin, das Modellprojekt auf andere Standorte auszuweiten, und falls ja, mit welchem Zeitplan und Ressourcenkonzept?

Eine Ausweitung kann erst auf der Grundlage von Erfahrungen mit der neu konzipierten Suchtstation erfolgen. Soweit sich diese bewähren sollten, kommt eine Ausweitung in Betracht. Eine konkrete Planung gibt es derzeit nicht.